

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand April 2023

## 1 Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung des Bestellers, dass er die Offerte annimmt (Bestellung), abgeschlossen.
- 1.2 Anfragen des Bestellers für eine Offerte des Lieferanten sind unverbindlich.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Bestellung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.
- 1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

## 2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Offerte einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser aufzuführen. Zu Änderungen ist der Lieferant nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers ermächtigt, selbst wenn diese zu Verbesserungen führen. Auf sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die Incoterms-Klausel DDP der aktuell geltende Incoterms anwendbar.

## 3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Technische Angaben und Angaben über die Beschaffenheit der Lieferung sind verbindlich.

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder

ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

- 3.2 Werbung mit unserer Geschäftsbeziehung bedarf der schriftlichen Zustimmung.
- 3.3 Werkstücke, die zu Ausstellungszwecken zurückgehalten werden, benötigen der schriftlichen Genehmigung.

## 4 Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Lieferant informiert sich über die Vorschriften und Normen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.

## 5 Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich DDP (geliefert, verzollt, gemäss den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Incoterms) am Sitz des Bestellers oder am besonders vereinbarten Erfüllungsort, inklusive Verpackung. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Besteller zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 5.2 Der vereinbarte Preis ist ein Fixpreis, dessen einseitige Veränderung durch den Lieferanten nach Vertragsschluss unter keinen Umständen zulässig ist.

## 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten zu leisten.
- 6.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt folgende Zahlungsbedingung:  
  
30 Tage netto nach Erhalt der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Erhalt

bzw. Abnahme (sofern eine solche vereinbart worden ist) der Lieferung.

6.3 Vorauszahlungen sind nur auf besondere Vereinbarung hin geschuldet. Bei vereinbarten Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers eine angemessene Sicherheit (bspw. in Form einer Bankgarantie) zu leisten. Eine allfällige Verzögerung der Vorauszahlung berechtigt den Lieferanten nicht zur Verlängerung der Lieferfrist, resp. zum Zurückhalten der Lieferleistung.

6.4 Kann die Zahlung oder Vorauszahlung nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Besteller eine neue Frist für die Zahlung zu vereinbaren. Kann diese nicht eingehalten werden, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz ist ausgeschlossen.

## 7 Lieferfrist

7.1 Die vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Sie beginnt mit Abschluss des Vertrages. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vertragsgemässe Lieferung beim Besteller eingetroffen ist.

7.2 Liegen dem Lieferanten Hinweise vor, dass er mit der Lieferung in Verzug gerät, hat er dies dem Besteller umgehend unter Angabe der Gründe für die Verspätung und der mutmasslichen Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alles zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden.

7.3 Die Lieferfrist wird zwischen den Parteien neu verhandelt, sofern Verzögerungen aufgrund von Hindernissen auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind abschliessend Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, behördliche Massnahmen oder behördliche Unterlassungen und Naturereignisse.

7.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Konventionalstrafe geltend zu machen.

Die Konventionalstrafe beträgt für jede begonnene Woche der Verspätung 1%, insgesamt maximal 10%, berechnet auf dem Vertragspreis der gesamten Lieferung.

Nach Erreichen des Maximums der Konventionalstrafe kann der Besteller nach seiner Wahl am Vertrag festhalten oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung des aus dem

Verzug entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

7.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

## 8 Verpackung und Begleitdokumente

8.1 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Produkte wirksam gegen Beschädigungen und Korrosion geschützt sind. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.

8.2 Die Verpackung wird auf Wunsch des Bestellers vom Lieferanten auf eigene Kosten zurückgenommen.

8.3 Bei jeder Lieferung sind die vorgegebenen Dokumente beizulegen.

## 9 Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

9.1 Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant CARBOMILL AG, ihren Kunden, den Luftfahrtbehörden EASA und BAZL sowie gegebenenfalls weiteren Behörden

- den Zugang zu seinen Räumlichkeiten,
- die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und / oder Papier)

9.2 Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

## 10 Qualitätsstandards

10.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er ist verpflichtet ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einzuführen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit CARBOMILL AG aufrechtzuerhalten. CARBOMILL AG ist berechtigt zur Überprüfung der lieferantenseitigen Qualitätssicherung Lieferantenaudits durchzuführen und / oder Dokumente, Nachweise oder Zertifikate zu verlangen.

## 11 Umweltmanagement

11.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Produkte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften und –bestimmungen sowie sonstigen Auflagen entsprechen. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat CARBOMILL AG auf Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten. Der Lieferant weist uns auf die Risiken hin, die von seinem

Produkt bzw. seiner Dienstleistung bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen.

## 12 Materialbeistellung

12.1 Material, das CARBOMILL AG zur Ausführung eigener Bestellungen liefert, bleibt unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle und übrig gebliebenes Material ist auf Verlangen von CARBOMILL AG zurück zugeben.

## 13 Übergang von Nutzen und Gefahr

13.1 Unter dem Vorbehalt einer anderen Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr nach dem Abladen der Lieferung im Werk des Bestellers auf diesen über.

## 14 Versand, Transport und Versicherung

14.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung werden dem Lieferanten rechtzeitig bekannt gegeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung des Lieferanten. Für Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport ist der Lieferant zuständig.

14.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Lieferanten.

## 15 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

15.1 Der Lieferant prüft die Lieferungen und Leistungen soweit möglich vor Versand. Weitere Prüfungen können vom Besteller rechtzeitig vor dem Versand verlangt werden.

15.2 Der Besteller wird die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist, welche nach dem jeweiligen Geschäftsgang zu bemessen ist, prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel schriftlich rügen. Unter Beachtung der Gewährleistungsfrist verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

15.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 15.2 mitgeteilten Mängel sofort zu beheben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder des Lieferanten eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 15.4 statt.

15.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehältlich Ziff. 15.3 – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:

- Der Lieferant hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu

verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.

- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten jedoch unverzüglich zum vom Besteller bestimmten Zeitpunkt zu beheben.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer vom Besteller zu bestimmender Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- Zeigen sich bei dieser wiederum Abweichungen vom Vertrag oder Mängel, hat der Besteller das Recht, unter Ansetzung einer erneuten Nachfrist am Vertrag festzuhalten und Schadenersatz aus der Verspätung der Abnahme zu verlangen oder die Annahme der gesamten Lieferung zu verweigern unter Geltendmachung des ihm daraus entstandenen Schadens.

15.5 In den Fällen in denen es während einer laufenden Bestellung zu einer Änderung / Neuerung in relevanten Abläufen / Fertigungsbedingungen (Produktionsverfahren, Herstellmethoden, qualifizierenden Zulassungen, andere technischen Änderungen an Herstellprozessen, Änderungen an Dienstleistungsprozessen) kommt, ist der Lieferant verpflichtet den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen zu untersuchen und CARBOMILL AG über das Ergebnis vor der Umsetzung schriftlich zu informieren. (Siehe auch 18 Änderung an genehmigten Design Daten und/oder Produkten).

Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, behalten wir uns vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

## 16 Archivierung

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Entwicklungs- und / oder Herstellungsdokumente und Aufzeichnungen zeitlich unbegrenzt elektronisch und / oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren.

Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen CARBOMILL AG und dem Lieferanten beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und / oder Herstdokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind, CARBOMILL AG.

Ausrüstungsteile zu den Kundenanforderungen.

- ihren Beitrag zur Sicherheit der Bau- und Ausrüstungsteile.
- der Wichtigkeit und Richtigkeit von ethisch korrektem Verhalten.

## 17 Meldung von Abweichungen (Fehlermeldungen)

- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Abweichungen (nicht Konformitäten) zu genehmigten Entwicklungsdaten (approved Design Data) gegebenenfalls mit einem Korrekturvorschlag an CARBOMILL AG über das bereitgestellte Formular VO010\_Non-Conformance Report zu melden. Der Entscheid zur Verwendung (use as is), zu einer allfälligen Reparatur (repair) oder Nicht-Verwendbarkeit (scrap) wird durch den Entwicklungsbetrieb der CARBOMILL AG in angemessener Frist gefällt. Die Kosten für eine allfällige Reparatur, Nacharbeit, oder erneute Herstellung der bestellten Produkte gehen zu Lasten des Lieferanten.

## 18 Änderungen an genehmigten Entwicklungsdaten und/oder Produkten

- 18.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne Genehmigung des Entwicklungsbetriebs von CARBOMILL AG Änderungen an genehmigten Entwicklungsdaten (approved Design Data) und / oder Produkten vorzunehmen

## 19 Rechte Dritter

- 19.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Produkte / Dienstleistungen Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle, usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er CARBOMILL AG voll schadlos.

## 20 Verhinderung gefälschter Teile

- 20.1 Der Lieferant muss Prozesse, zur Verhinderung der Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile und deren Integration in Produkte, planen, umsetzen und lenken. Diese Prozesse sollen angemessen für die Organisation, für alle Produkte und Dienstleistungen, die an CARBOMILL AG ausgeliefert werden, gelten.

## 21 Mitarbeiterkompetenz und Qualifikation

- 21.1 Der Lieferant stellt durch Schulungen sicher, dass sich die Mitarbeiter, welche an CARBOMILL AG Aufträgen arbeiten, über folgendes bewusst sind:
- ihren Beitrag zur Konformität der von ihnen hergestellten/betreuten Bau- und

## 22 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 22.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Annahme der Lieferungen durch den Besteller nach der Mängelprüfung, resp. mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme.
- 22.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung  
Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die schadhaft oder unbrauchbar werden, innert einer vom Besteller zu setzenden, angemessenen Frist nach Wahl des Bestellers auszubessern oder zu ersetzen. Der Lieferant trägt alle für die Mängelbeseitigung anfallenden Kosten einschliesslich die damit verbundenen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten.  
Verstreicht die gesetzte Frist unbenutzt oder kann der Mangel innert dieser Frist nicht behoben werden, hat der Besteller die Wahl, die Minderung des Kaufpreises zu verlangen, den Mangel auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder die Annahme des mangelhaften Teils oder der gesamten Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie in jedem Fall Schadenersatz zu verlangen.
- 22.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften  
Zugesicherte Eigenschaften sind jene Eigenschaften der Lieferung, welche in der Offerte des Lieferanten und in der Bestellung als solche bezeichnet worden sind. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, Nachbesserung oder Kaufpreisminderung zu verlangen oder die Annahme des mangelhaften Teils oder der gesamten Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie in jedem Fall Schadenersatz zu verlangen.
- 22.4 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten  
Die Weitergabe von CARBOMILL AG Aufträgen oder Teilaufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CARBOMILL AG. Der Lieferant leistet Gewähr für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten im selben Umfang wie für seine eigenen Leistungen.
- 22.5 Haftung für Nebenpflichten  
Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten

haftet der Lieferant im selben Umfang wie für die Hauptleistung.

### **23 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen**

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, beispielsweise wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenützt, kann der Besteller entweder am Vertrag festhalten und Schadenersatz verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen zurückfordern sowie den ihm entstandenen Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Der Besteller muss keine Nachfrist setzen, wenn diese voraussehbar nutzlos ist.

### **24 Weitere Haftungen des Lieferanten**

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, richten sich unter dem Vorbehalt dieser Bedingungen nach dem Gesetz.

### **25 Sprache und Auslegung**

Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen ist einzig der deutsche Text massgebend. Übersetzungen in Fremdsprachen sind informativ.

### **26 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 26.1 Gerichtsstand für den Lieferanten und den Besteller ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.
- 26.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).